

die Stauferzeit und noch mehr für Rudolf I. ist die Zusammenstellung keineswegs erschöpfend, dagegen scheint für die früheren Perioden der gesammte Vorrath, der sich an Diplomen zur Zeit der Abfassung des Kammerbuches in dem damals noch gemeinsamen Archive vorfand, in dieselbe aufgenommen worden zu sein. Auch hier fehlen allerdings St. 1369 und 1434, dem Erzbischof Hartwig ertheilt, jedoch mit der Bestimmung, dass nach seinem Ableben die geschenkten Besitzungen einerseits an das Frauenkloster Nonnberg, andererseits an St. Peter fallen sollten. Mit dem Besitze wurden dann auch die Diplome an diese beiden Klöster übergeben und haben sich bis auf heute in ihnen erhalten. Es fehlt ferner eine bei Böhmer nicht verzeichnete Urkunde Ludwigs d. Deutschen, die Grenzen zwischen Salzburg und Passau regelnd (Mon. Boica XXXI, 56), die uns nur mehr im Codex Lonstorffianus in München erhalten ist. Das Stück ist jedoch höchst verdächtig und dürfte wol in die Reihe der Passauer Fälschungen zu versetzen sein. Nicht aufgenommen ist auch S. L. 117, das aber als *litera encyclica* ausserhalb des Rahmens des zu überwältigenden Stoffes angesehen worden sein mag. Dagegen finden sich in der Sammlung zahlreiche Diplome für Privatpersonen. Sie betreffen Besitzungen, die nachher die Salzburger Kirche erwarb und deren Rechtstitel im dortigen Archive hinterlegt wurden. Gleich das älteste Salzburger Diplom (S. K. 120) ist die Schenkung Karls des Grossen von Chiemsee an Metz und es wird diesem Verhältnisse vom Schreiber des Kammerbuches Ausdruck gegeben, wenn er in dem Regest schreibt: '*Privilegium domni Karoli regis Francorum et Longobardorum patricii Romanorum datum Metensi episcopo de monasterio Kiemisse constructo in honore domini et salvatoris nostri Jesu Christi eidem episcopo tradito, quod nunc Juvavensis tenet ecclesia*'.

Die einzelnen Stücke sind bis auf wenige Ausnahmen vollständig gegeben. Der Context ist bei allen mit Ausnahme von St. 2004, das nur Extract ist, ganz mitgetheilt. Die übrigen Auslassungen kommen im Eschatokollon vor, das aber in der Regel, in seine 3 Bestandtheile aufgelöst, wieder gegeben wird. Ganz fehlt dasselbe nur bei S. L. 211; wahrscheinlich lag aber hier dem Sammler der Rotulus saec. X. vor, der das Stück ebenfalls so unvollständig enthält. Ferner fehlen bei S. K. 231, bei der Urkunde Karls d. Dicken für den Grafen Wittigowo und bei St. 2077 *Subscriptio regis* und *Subscriptio cancellarii* und bei S. L. 61 die *Subscriptio regis*. Alle vier Stücke sind uns nicht mehr im Original erhalten, wir können daher den Grund der Auslassung nicht feststellen. Dagegen ist es wahrscheinlich, dass bei St. 2502 die Auslassung der *Subscriptio cancellarii* aus Versehen geschehen ist, da das den